



Jahresbericht

Schwangeren- und Schwangerschaftskonfliktberatung
(staatlich anerkannt)



Impressum

Herausgeber

Landratsamt Esslingen
SG 345 – Psychologische Beratung
und Frühe Hilfen
Pulverwiesen 11
73726 Esslingen am Neckar
www.landkreis-esslingen.de

Alle Rechte vorbehalten
Bildnachweis (Titelbild): photocase

Inhalt

1. Einrichtung mit Einsatzgebiet	5
2. Personal	6
3. Beratungszeiten	6
4. Räumliche Ausstattung	6
5. Aufgabenbereiche	7
5.1. Beratungstätigkeit nach §§ 5, 6 Schwangerschaftskonfliktgesetz (SchKG)	7
5.2. Beratungstätigkeit nach § 2 Schwangerschaftskonfliktgesetz (SchKG)	7
5.3. Beratung in Verbindung mit Pränataldiagnostik nach § 2a Schwangerschaftskonfliktgesetz (SchKG)	7
5.4. Beratung zur vertraulichen Geburt nach § 2 Abs. 4 Schwangerschaftskonfliktgesetz (SchKG)	7
6. Statistische Auswertung	8
6.1. Schwangerschaftskonfliktberatung	8
6.2. Schwangerenberatung	8
6.3. Beratung in Verbindung mit Pränataldiagnostik	9
6.4. Beratung zur vertraulichen Geburt	9
6.5. Beratung nach Fehl- und Totgeburt und bei peripartalen Depressionen	9
6.6. Stiftungsanträge	9
7. Fachliche Weiterqualifizierung und Supervision	9
8. Öffentlichkeitsarbeit, Vernetzung und Gremienarbeit	10
9. Entwicklung im gesellschaftlichen Kontext	11

1. Einrichtung mit Einsatzgebiet

Die Schwangerenberatungsstelle des Landkreises Esslingen ist auf der Grundlage des Schwangerschaftskonfliktgesetzes (SchKG vom 27. Juli 1992, zuletzt geändert durch das Gesetz zum Ausbau der Hilfen für Schwangere und zur Regelung der vertraulichen Geburt vom 22.03.2019) als Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle (SKB) staatlich anerkannt.

Das Gesetz umfasst entsprechende Änderungen im Schwangerschaftskonfliktgesetz (SchKG), im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB), im Personenstandsgesetz (PStG) und in der Personenstandsverordnung (PStV), im Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG) und im Strafgesetzbuch (StGB).

Die Beratungsstelle arbeitet nach dem Schwangerschaftskonfliktgesetz vom 11. Juli 2022 und der Verwaltungsvorschrift des Sozialministeriums über die Anerkennung und Förderung der anerkannten Schwangerschaftsberatungsstellen (VwV SchKG) vom 21. Dezember 2021. Die aktuell gültige Anerkennung durch das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration erfolgte am 28. November 2022.

Es besteht keine Verbindung mit Einrichtungen, die Schwangerschaftsabbrüche vornehmen.

Die Beratungsstelle wird seit dem Jahr 2021 mit einer halben Fachkraftstelle gefördert durch das Ministerium für Soziales und Integration aus Mitteln des Landes Baden-Württemberg.

Alle Beratungen sind kostenfrei und werden auf Wunsch zeitnah und anonym durchgeführt. Sie unterliegen der Schweigepflicht. Im Einzelfall wird auch aufsuchende Beratung angeboten.

Die Beratungsstelle ist im Amt Soziale Dienste und Psychologische Beratung in einer Arbeitsgruppe gemeinsam mit der Psychologischen Beratungsstelle für Familie und Jugend und den Frühen Hilfen angesiedelt. Dies ermöglicht die Zusammenarbeit in vielfältigen Problemlagen: Sowohl eine ganzheitliche Unterstützung der Klientinnen, als auch eine anonyme kollegiale fachdienstliche Beratung sind einfach umsetzbar.

Oftmals werden durch den Schwangerschaftskonflikt oder bei der Beratung nach § 2 SchKG weitere Konflikte deutlich, so dass unkomplizierte Weitervermittlungsmöglichkeiten unter dem Dach des Landratsamtes (z. B. Amt für Flüchtlingshilfe, Kreissozialamt, Beistandschaft) und mit externen Kooperationspartnern von großem Vorteil sind.

Das Einsatzgebiet der Schwangeren- und Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle bezieht sich auf den gesamten Landkreis Esslingen. Ratsuchende Frauen aus anderen Landkreisen werden ebenfalls beraten.

Die Beratungsstelle befindet sich in der Nähe des Stadtzentrums, ca. zehn Gehminuten vom Bahnhof entfernt, im Landratsamt Esslingen.

Kontakt

Landratsamt Esslingen
Psychologische Beratungsstelle
und Frühe Hilfen
Schwangerenberatung
(staatlich anerkannt)
Pulverwiesen 11
73726 Esslingen a. N.
Telefon 0711 3902-42671

2. Personal

Leitung: Regina Weissenstein,

Dipl. Sozialpädagogin (FH) und MBA;
Systemische Therapeutin (SG)

Arbeitsgruppenleitung: Julia Ellmer

(Ab Oktober 2022)

M. A. Frühe Bildung;

Systemische Beratung (SG) und

Systemische Supervision (SG)

Simone Glohr (bis April 2022)

Dipl. Sozialpädagogin (BA); 40 %,

Systemische Familientherapie

Jacqueline Frey (bis Juli 2022)

Soziale Arbeit (BA); 50 %,

Petra Post (bis Dezember 2022)

Dipl. Sozialpädagogin (FH); 60 %,

Systemische Familientherapie und

Gesprächsführung, PEKiP-Gruppenleiterin

Sarah Geidel (ab Juni 2022)

Soziale Arbeit (BA); 60 %

(ab Januar 2023 mit 70%)

Christine Freimayer (ab Juli 2022)

Dipl. Religionspädagogin (FH); integrierte

Familienorientierte Beraterin (IFB) 30 %

- ab Dezember 2022 dann 35 %

Lisa König (ab Januar 2023)

Soziale Arbeit (BA); 50 %

3. Beratungszeiten

Montag bis Freitag 9:00 – 12:00 Uhr

Montag, Dienstag

und Mittwoch 13:30 – 16:00 Uhr

Donnerstag 13:30 – 18:00 Uhr

Mit der Beratungsstelle kann persönlich, telefonisch
oder über E-Mail Kontakt aufgenommen werden:

PsychoEs@LRA-ES.de

4. Räumliche Ausstattung und Organisation

Die Beraterinnen teilen sich 2 Büroräume. Die Funktionsräume des Sachgebiets Psychologische Beratung und Frühe Hilfen wie Wartebereich und ein großer Besprechungsraum werden gemeinsam genutzt. Das Sekretariat ist für die Psychologische Beratungsstelle und für die Schwangeren- und Schwangerschaftskonfliktberatung zuständig. Dies ermöglicht eine gute Erreichbarkeit (persönlich, telefonisch und per E-Mail).

5. Aufgabenbereiche

5.1 Beratungstätigkeit nach §§ 5, 6 Schwangerschaftskonfliktgesetz (SchKG)

Für die Beratung im Schwangerschaftskonflikt gibt es gesetzliche Vorgaben. Sie soll ergebnisoffen geführt werden und von der Verantwortung der Frau ausgehen. Die Beratung soll die Klientin nicht bevormunden oder belehren und vornehmlich dem Schutz des ungeborenen Lebens dienen.

Inhaltlich sollen die Gründe, die für die Klientin einen Schwangerschaftsabbruch notwendig erscheinen lassen, näher betrachtet werden. Es wird in der Beratung sowohl über finanzielle als auch über rechtliche Fragen informiert. Psychosoziale, psychologische und familiendynamische Themen finden ebenfalls Raum.

Je nach Problemlage werden praktische Hilfen, z. B. bei der Suche nach einem Kinderbetreuungsplatz, angeboten. Die Betroffenen können Informationen zum Schwangerschaftsabbruch und zur Kostenübernahme erhalten. Auf Wunsch werden auch Verhütungsfragen besprochen. Unabhängig davon, ob sich die Schwangere für den Abbruch oder für die Geburt des Kindes entscheidet, bieten wir weitere Beratung und Begleitung an.

5.2 Beratungstätigkeit nach § 2 Schwangerschaftskonfliktgesetz (SchKG)

Jede Frau und jeder Mann hat nach dem Gesetz ein Recht auf Beratung in Bezug auf Sexualaufklärung, Verhütung, Familienplanung und alle eine Schwangerschaft berührenden Fragen, unabhängig davon, ob eine Schwangerschaft bereits besteht.

Die Beratung umfasst ein großes Spektrum unterschiedlicher Themen: familienfördernde Leistungen und Hilfen für Kinder und Familien, besondere Rechte im Arbeitsleben, soziale und wirtschaftliche Hilfen für Schwangere und finanzielle Hilfen. Außerdem können Hilfsmöglichkeiten für behinderte Menschen, Lösungsmöglichkeiten für psychosoziale Konflikte im Zusammenhang mit der Schwangerschaft und Fragen bezüglich einer Adoptionsfreigabe Beratungsinhalt sein.

Die Schwangerenberatung bietet Unterstützung bei der Geltendmachung von Ansprüchen gegenüber Behörden oder dem Arbeitgeber, bei der Suche nach einem Kinderbetreuungsplatz und zur Fortsetzung der Ausbildung bzw. des Studiums. Das Angebot der Beratung umfasst auch die Lebensphase nach der Geburt eines Kindes.

5.3 Beratung in Verbindung mit Pränataldiagnostik nach § 2a Schwangerschaftskonfliktgesetz (SchKG)

Sowohl in der Schwangeren- als auch in der Schwangerschaftskonfliktberatung hat jede Frau Anspruch auf Beratung vor, während oder nach pränataler Diagnostik.

„Sprechen nach den Ergebnissen von pränataldiagnostischen Maßnahmen dringende Gründe für die Annahme, dass die körperliche oder geistige Gesundheit des Kindes geschädigt ist...“, hat die Frau nach § 2a Abs. 1 SchKG Anspruch auf weitere und vertiefende psychosoziale Beratung nach § 2 SchKG.

5.4 Beratung zur vertraulichen Geburt nach § 2 Abs. 4 Schwangerschaftskonfliktgesetz (SchKG)

Am 1. Mai 2014 ist das Gesetz zum Ausbau der Hilfen für Schwangere und zur Regelung der **vertraulichen Geburt** in Kraft getreten. Das Gesetz unterstützt Frauen, die ihre Schwanger- und Mutterschaft geheim halten möchten. Sie bietet Frauen und Kindern die Möglichkeit einer medizinisch begleiteten Geburt, der Mutter einen Schutz ihrer Anonymität für 16 Jahre und dem Kind ab dem Alter von 16 Jahren die Möglichkeit zur Kenntnis seiner Herkunft.

Die Schwangerenberatungsstellen haben eine tragende Rolle im Verfahren der vertraulichen Geburt. Sie steuern den Ablauf anhand klar festgelegter Handlungsschritte nach § 25 ff SchKG, informieren andere Beteiligte und haben vertiefte Sachkenntnis über das gesamte Verfahren.

6. Statistische Auswertung

Im Jahr 2022 wurden insgesamt **275 Frauen in der Schwangeren- und Schwangerschaftskonfliktberatung** nach §§ 5, 6 und §§ 2, 2a SchKG unterstützt (2021: 372 Frauen; 2020: 294 Frauen).

Die **Gesamtzahl aller geführten Beratungs-gespräche** nach §§ 5, 6 und §§ 2, 2a SchKG betrug 541 (in 2021: 852 Gespräche).

Der Rückgang der Fallzahl und der Beratungs-gespräche begründet sich durch krankheitsbedingte Fehlzeiten und eine hohe Fluktuation im Team. Zwei Fachkräfte verließen im Jahresverlauf die Beratungs-stelle für Schwangere aus familiären Gründen. Eine Wiederbesetzung aller Stellenanteile konnte zwar lückenlos umgesetzt werden, die notwendig Einarbeitung, sowie die Einführung der Kolleginnen in das psychosoziale Netzwerk und eine erforderliche spezifische Weiterqualifizierung für das breite Aufgaben-spektrum beanspruchten zeitliche Ressourcen aller Kolleginnen.

Im Jahr 2022 mussten deshalb insgesamt 72 Fälle an andere Beratungsstellen für Schwangere weiter verwiesen werden, teilweise außerhalb des Land-kreises (davon 37 Fälle für Hilfenberatung und 35 Fälle für Konfliktberatung).

Beratungsgespräche wurden aufgrund der anhalten-den Coronapandemie nur dann per Telefon oder E-Mail geführt, sofern dies von den Ratsuchenden ausdrücklich gewünscht wurde. Das Fachteam machte die Erfahrung, dass Unterstützung im Prä-senzformat, insbesondere bei Erstkontakten, vorzu-ziehen ist, da so oft eine andere Tiefe der Ausein-andersetzung möglich ist und Sprachbarrieren in virtuellen Formaten noch schwieriger überbrückbar sind. Bei Folgekontakten oder zur Klärung von Detail-fragen bei Anträgen ist der virtuelle Kontakt manch-mal eine Erleichterung auch für Ratsuchende, da sich die zeitliche Flexibilität erhöht.

Von den insgesamt **541 Gesprächen, die in der Schwangeren- und Schwangerschaftskonflikt-beratung** nach §§ 5, 6 und §§ 2, 2a SchKG durchgeführt wurden, fanden **327 Gespräche persönlich in der Beratungsstelle** statt (2021: 315 Gespräche), **210 Gespräche** waren **Telefon- und/oder Mailberatungen** (2021: 534 Ge-spräche). **4 Gespräche** wurden im Rahmen eines Hausbesuchs geführt.

Als Beratungsgespräche per Telefon bzw. E-Mail wurden lediglich Telefonate und Mailkontakte gezählt, die länger als 15 Minuten dauerten.

6.1 Schwangerschaftskonfliktberatung

Anzahl der Fälle

Im Jahr 2022 wurden **73 Frauen im Schwanger-schaftskonflikt nach §§ 5, 6 SchKG** beraten (2021: 97 Frauen; 2020: 84 Frauen).

Davon waren 52 Fälle Einmalberatungen, in 21 Fällen fanden Folgeberatungen statt. Die **Gesamtzahl der im Schwangerschaftskonflikt**

geführten Gespräche betrug 104 (2021: 148 Gespräche; 2020: 100 Gespräche).

Wie viele Frauen sich nach dem Beratungsge-spräch letztendlich für den Schwangerschafts-abbruch entscheiden, kann statistisch nicht erhoben werden.

Viele Frauen wünschen die Beratungsbeschei-nigung, um anschließend frei entscheiden zu können.

6.2 Schwangerenberatung

Anzahl der Fälle

Im Jahr 2022 wurden **202 Frauen** im persön-lichen Gespräch **nach § 2 SchKG** beraten (2021: 275 Frauen; 2020: 210 Frauen).

Insgesamt fanden **437 Beratungsgespräche im Rahmen der Schwangeren-beratung** statt (2021: 704 Beratungs-gespräche; 2020: 520 Beratungs-gespräche).

Die Wartezeit für einen Termin in der Schwangeren-beratung nach § 2 SchKG betrug im Jahr 2022 zwischen zwei und vier Wochen.

Befindet sich eine Frau in einer akuten Notlage, bekommt sie i. d. R. dennoch zeitnah einen Termin.

Telefonate und Mailberatung auch zwischen per-sönlichen Gesprächen finden sehr häufig statt, weil die Zielgruppe familiär und beruflich sehr einge-spannt ist. Durch die Komplexität der Problemlage sind immer wieder zeitnahe Abstimmungen notwendig.

6.3 Beratung in Verbindung mit Pränataldiagnostik

Innerhalb der Schwangeren- und Schwanger-schaftskonfliktberatung wurde 2022 in **zwei** Fällen zu pränataler Diagnostik beraten (2021: 2 Fälle, 2020: 13 Fälle).

6.4 Beratung zur vertraulichen Geburt

Beratungen zur vertraulichen Geburt fanden im Jahr 2022 nicht statt.

6.5 Beratung nach Fehl- und Totgeburt und bei peripartaler Depression

Oftmals berichten die schwangeren Frauen in der Beratungssituation von früheren Fehlgeburten, welche die aktuelle Schwangerschaft überschatten. Nur aufgrund einer Fehlgeburt kam 2022 jedoch **keine** Frau in die Beratung (2021: 1 Paar; 2020: 2 Frauen/Paare)

Außerdem wurden **7** Frauen (2021: 17 Frauen; 2020: 15 Frauen) mit peripartalen Depressionen beraten. Darüber hinaus spielen weitere depressive Erkrankungen in der Beratung von belasteten Familien oftmals eine Rolle. Diese Beratungsverläufe erstrecken sich in der Regel über mehrere Termine. Bei Bedarf wurde auch an eine ambulante Praxis für Psychotherapie vermittelt.

6.6 Stiftungsanträge

In der Schwangerenberatung nach § 2 SchKG wurden 29 Bundesstiftungsanträge (2021: 46 Anträge; 2020: 34 Anträge) bei der Bundesstiftung „Mutter und Kind“ gestellt, wovon 24 Anträge bewilligt wurden. 3 Anträge wurden wegen Mehrfachbeantragung abgelehnt, bei zwei Anträgen reichten die Klientinnen notwendige Unterlagen nicht nach, so dass keine Anträge gestellt werden konnten. Es konnten insgesamt 24.612 € an hilfebedürftige Frauen ausgezahlt werden.

Im Jahr 2022 wurde kein Antrag bei der Landesstiftung „Familie in Not“ gestellt.

7. Fachliche Weiterqualifizierung und Supervision

Im Jahr 2022 nahm je eine der Beraterinnen an folgenden Fortbildungen teil:

- Psychosoziale Beratung bei Pränataldiagnostik (Bundesverband profamilia, Frankfurt, 4 Tage)
- „Geschwister: Ein Paket fürs Leben“ (IGST Heidelberg, 3 Tage)
- „Dilemmata in der Beratung nach einem pränatalen Befund“ (Informations- und Vernetzungsstelle Pränataldiagnostik BW, Online, 4 Stunden)
- „FASD – Fetale Alkoholspektrumsstörungen – lebenslange Folgen mütterlichem Alkoholkonsum während der Schwangerschaft“ (Landkreis Esslingen, 3 Stunden)
- Grundqualifizierung für die Schwangerschaftskonflikt- und Schwangerenberatung (KVJS, Tagungszentrum Flehingen, 3 mal 2 Tage)

- Rechtliche Fragen rund um die Schwangerschaft (KVJS, Tagungszentrum Gültstein, 1 Tag)

Leider mussten weitere geplante Fortbildungen corona-bedingt abgesagt werden.

Die Beraterinnen nahmen im Jahr 2022 dreimal an externen Supervisionen im Präsenzformat, sowie an einer virtuellen Supervision teil.

Wöchentlich wurden kollegiale Interventionen umgesetzt.

8. Öffentlichkeitsarbeit, Vernetzung und Gremienarbeit

- Arbeitskreis § 219 StGB im Landkreis Esslingen
- Arbeitskreis „Allein Erziehende“ in Esslingen
- Kooperationszirkel Frühe Hilfen – Gesundheitswesen und ProJuFa gemeinsam für junge Familien auf den Fildern unter Federführung von Mitarbeiterinnen von ProJuFa
- Fachtag der Informations- und Vernetzungsstelle Pränataldiagnostik Stuttgart
- Fachtag der kommunalen Schwangeren- und Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen in Baden-Württemberg
- Arbeitsgruppe ZERO zur Umsetzung der Ausstellung ZERO mit dem Thema FASD
- Runder Tisch „Weibliche Genitalverstümmelung“ in Esslingen

9. Entwicklung im gesellschaftlichen Kontext

Gesellschaftlicher Kontext

Auf Bundesebene gab es im Bereich der Konfliktberatung zwei wichtige gesetzliche Veränderungen: Die Aufhebung des Werbeverbots für Schwangerschaftsabbrüche ermöglicht es Einrichtungen zur Vornahme von Schwangerschaftsabbrüchen seit Juli 2022, sachlich und berufsbezogen über die Durchführung eines Schwangerschaftsabbruchs, der unter den Voraussetzungen des § 218a Absatz 1 bis 3 des Strafgesetzbuches vorgenommen werden soll, zu informieren. Dadurch könnte sich mittel- bis langfristig die Zahl der Praxen, die Abbrüche vornehmen, erhöhen. Der freiwillige nicht invasive Pränataltest (NIPT) und dessen Aufnahme in den Leistungskatalog gesetzlicher Krankenkassen bezüglich der Trisomien 13,18 und 21 ermöglicht zwar die medizinisch risikofreie Untersuchung von kindlichem Erbgut durch Blutentnahme bei der Mutter; ethische Dilemmata und familienbezogene Fragestellungen sind jedoch dadurch natürlich nicht gelöst, sondern erfordern qualifizierte Unterstützung durch Beratung bei der individuellen Entscheidung.

Auch das Jahr 2022 war von der Umsetzung und Verarbeitung der Maßnahmen zum Infektionsschutz im Kontext der Corona-Pandemie geprägt. Die sozialen oder gesundheitlichen Folgen wurden bei einem Teil der Bevölkerung zunehmend deutlicher. Die gefährliche außenpolitische Entwicklung, sowie steigende finanzielle Belastungen durch den Krieg in der Ukraine wirkten sich zusätzlich auf die psychische und materielle Situation von Schwangeren und Eltern erschwerend aus. Viele Familien und deren Kinder litten noch unter der sozialen Isolation und der steigenden Preisentwicklung in nahezu allen Lebensbereichen. Nach Angaben des Statistischen Bundesamts (Destatis) nahm die Zahl der Schwangerschaftsabbrüche im 3. Quartal 2022 gegenüber dem 3. Quartal 2021 um 16,7 % zu. In unserer Beratungspraxis war die spürbare Verunsicherung der Klientinnen häufiges Thema. Diese begründet sich auch durch Zweifel an finanziellen, emotionalen und sozialen Versorgungsmöglichkeiten des Nachwuchses. Auch Paare in einer relativ stabilen materiellen Lage, mit gesichertem Einkommen, fragen in der Beratung explizit nach weiteren finanziellen Unterstützungsmöglichkeiten. Der aktuelle gesellschaftspolitische Wandel sensibilisierte sie besonders für ihre elterliche Verantwortung. werdende Eltern fragen sich, ob das Geld reichen wird, ob sie die Heizkosten tragen können und welche weiteren Zuschüsse es gibt. Sie sind außerdem gegenwärtig auch bereit, die Elternzeit der Väter zu reduzieren, um keine finanziellen Einbußen zu haben. Die staatlichen Zuschüsse und Erhöhungen werden natürlich dankbar angenommen, beseitigen die tiefe Verunsicherung oft jedoch nicht nachhaltig.

Für Familien in besonderen Problemlagen bringt die momentane Situation weitere Erschwernisse mit sich. Zusätzliche Belastungen können Schwierigkeiten in der Partnerschaft, Trennungssituationen, post-partale Depressionen, auffälliges Verhalten der anderen Kinder oder Fluchterfahrungen sein.

So treten in der Schwangerschaftskonfliktberatung zahlreiche Zweifel bei einem insgesamt hohen Problemdruck auf und wollen realistisch bezüglich der individuellen Belastungsgrenze beantwortet werden.

Entwicklungen im Landkreis Esslingen

Nachdem sich im Jahr 2021 durch eine Ausweitung der Landesförderung die Versorgungsmöglichkeiten für Schwangere und junge Eltern im Landkreis Esslingen verbessert hatten, war das vergangene Jahr durch die personelle Fluktuation von neuen besonderen Herausforderungen geprägt. Trotz des Fachkräftemangels in sozialpädagogischen Arbeitsfeldern ist es gelungen, freierwerdende Stellen mit kompetenten Fachfrauen wieder zu besetzen. Mit jedem Wechsel bestätigt sich aber auch, dass die Arbeit in einer Schwangerenberatung durch ihren ganzheitlichen Unterstützungsansatz eine breite und vertiefte Fachexpertise erfordert. Der seit einigen Jahren thematisierte Mangel an Nachsorgehebammen wurde bisher nicht geringer. Versuche, die großen Lücken wenigstens ansatzweise etwas auszugleichen, werden auf unterschiedlichen Wegen gemacht. So gibt es z. B. offene Sprechstunden in einem Familienzentrum oder im Rahmen der Gesundheitsprechstunde vor Ort in einer Unterkunft für Geflüchtete durch eine Familienhebamme der Frühen Hilfen von ProJuFa. Nach langen Phasen der sozialen Isolation brauchen Familien ganz besonders die Möglichkeit, stärkende Gemeinschaft zu erleben, und bereichernde Erfahrungen in verschiedenen Gruppen und Kreisen zu machen. Umso wichtiger ist es, dass die Schwangerenberatung vorhandene sozialräumliche Ressourcen wie Babymassagen, Peking-Kurse oder Sportgruppen kennt. Junge Eltern erleben es auch als hilfreich, einfach nur zusammen ein Tasse Tee zu trinken. Dies lässt sie zum Beispiel im Offenen ProJuFa-Treff auftanken, um für lange Abende und das weinende Baby und den Familienalltag wieder Kraft zu haben. Die Schwangerenberatung ist Lotsendienst für viele derartige Angebote und unterstützt gerade junge Mütter dabei, einen Ort des Austausches zu finden. Im Berichtsjahr begleiteten wir mehrere Fälle, in denen sehr junge Mütter aus sozial belasteten Herkunftsfamilien bewusst schwanger wurden. Die Suche nach einer kleinen heilen Welt, nach Wärme und einem Nest scheint nach Corona bei Manchen gestiegen zu sein. Hier galt es, die zahlreichen finanziellen und sozialen Unterstützungsmöglichkeiten, wie die Mutter-Kind-Stiftung, ProJuFa und die Mutter-Kind-Häuser aufzuzeigen, damit ein gelungener Einstieg in die Elternschaft möglich wird.

Seit Kriegsausbruch im Februar wurden im Berichtsjahr über 6.200 Flüchtlinge aus der Ukraine im Landkreis gemeldet. Zusätzlich wurden über 650 Asylsuchende aus anderen Herkunftsländern in der vorläufigen Unterbringung des Landkreises aufgenommen. Damit kamen im Jahr 2022 annähernd so viele Flüchtlinge in den Landkreis Esslingen, wie in den Jahren 2015 und 2016

zusammen. Auch die Zahl der geflüchteten Familien, die in unserer Beratungsstelle Hilfe suchten, hat zugenommen. Geflüchteten Familien aus der Ukraine bildeten hier im Berichtsjahr eine neue Bedarfsguppe. Soziale und gesundheitsbezogene Unterstützungsangebote wurden zum Türöffner, auch individuelle psychische Not zu thematisieren. Ein enges Netz von



Leitung: Regina Weissenstein



Arbeitsgruppenleitung: Julia Ellmer



Simone Glohr



Petra Post



Sarah Geidel



Christine Freimayer



Lisa König



Landkreis
Esslingen

Kontakt

Psychologische Beratungsstelle
und Frühe Hilfen
Schwangerenberatung (staatlich anerkannt)
Pulverwiesen 11
73726 Esslingen am Neckar
www.landkreis-esslingen.de